



Newsletter Mai 2017

INHALT

| | |
|---|----------|
| Das neue Erbrecht: Die Pflichtteile sollen verkleinert werden, aber um wie viel? | 1 |
| Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag | 2 |
| Zustimmung nach Art. 169 ZGB bei Grundpfandverträgen – Praxisänderung | 2 |

ERBRECHT

Das neue Erbrecht: Die Pflichtteile sollen verkleinert werden, aber um wie viel?

*Markus Gysi, Rechtsanwalt, Notar und Mediator SAV
Celine Krebs, Rechtsanwältin und Notarin;*

Die Lebensformen haben sich in den letzten 100 Jahren wesentlich verändert, unser Erbrecht jedoch nicht. Aus diesem Grund besteht weitgehende Einigkeit, dass unser Erbrecht modernisiert werden muss.

Der Bundesrat will deshalb noch in diesem Jahr eine Botschaft für die Anpassung des Erbrechts vorlegen.

Der Bundesrat hat die erfolgte Vernehmlassung zum neuen Erbrecht ausgewertet und beschlossen, dass die Revision des Erbrechts in zwei Teile aufgeteilt werden soll.

Im ersten Teil soll prioritär eine Verkleinerung der Pflichtteile angestrebt werden, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Gemäss dem Vorentwurf soll der Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ und derjenige des überlebenden Ehegatten von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ verkleinert werden. Der Pflichtteil der Eltern soll gänzlich gestrichen werden. Die Verkleinerung der Pflichtteile wurde grundsätzlich positiv aufgenommen, insbesondere jene der Nachkommen. Der Bundesrat will jedoch die konkrete Reduktion des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten bzw. die gänzliche Streichung des Pflichtteils für die Eltern nochmals kritisch prüfen. Es ist somit die Botschaft des Bundesrats abzuwarten, um Konkreteres zu erfahren. Immerhin will der Bundesrat die Botschaft noch in diesem Jahr vorlegen.

In diesen ersten Teil einfließen soll auch das sogenannte Unterhaltsvermächtnis. Damit sollen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aber auch Stiefkinder und andere Kinder im Haushalt des Verstorbenen, unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden. Trotz Kritik an diesem neuen Unterhaltsvermächtnis will der Bundesrat daran festhalten, jedoch dessen konkrete Ausgestaltung nochmals neu überdenken. Auch hier wird erst die Botschaft genaueres aufzeigen.

Weiterhin kein Erbrecht wird es für Konkubinatspaare geben. Vielmehr soll der Kreis der erbberechtigten Familienmitglieder gleich bleiben.



In einem zweiten Teil der Revision sollen weitere Änderungen des Erbrechts folgen. Diese umfassen verschiedene, eher technische, Einzelpunkte, welche Unklarheiten beseitigen und die Rechtsanwendung vereinfachen sollen. Dieser Teil will der Bundesrat in einer zweiten Botschaft im Jahr 2019 vorlegen.

Empfehlung von Häusermann + Partner

Wir empfehlen Ihnen, die angestrebten Änderungen im Erbrecht aufmerksam mitzuverfolgen und ihre erbrechtliche Situation sowie allfällige testamentarische und erbvertragliche Regelungen auf ihre aktuellen Bedürfnisse hin zu überprüfen. Gerne informieren wir Sie über den weiteren Stand der Gesetzesrevision und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung. www.haeusermann.ch

ERBRECHT

Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag

Celine Krebs, Rechtsanwältin und Notarin;

Markus Gysi, Rechtsanwalt, Notar und Mediator SAV

Soll ich ein Testament schreiben oder einen Erbvertrag abschliessen? Und worin besteht der Unterschied?

Sowohl das Testament als auch der Erbvertrag sind Verfügungen von Todes wegen, mit welchen der Erblasser seinen Nachlass regeln kann. Der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag besteht vor allem darin, ob der Erblasser die getroffenen Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit einseitig abändern kann oder nicht:

Nur beim Testament kann der Erblasser jederzeit und unabhängig von anderen Personen seine getroffenen Verfügungen abändern. Entsprechend müssen bei der Erstellung oder Abänderung von Testamenten keine weiteren Personen mitwirken. Demgegenüber stellt der Erbvertrag – wie bereits aus der Bezeichnung abgeleitet werden kann – ein Vertrag dar. Er wird

zwischen zwei oder mehreren Personen, welche allesamt an diesen gebunden werden, abgeschlossen. Ein Erbvertrag kann deshalb nur dann abgeändert oder aufgehoben werden, wenn alle Vertragsparteien zustimmen. Diese vertragliche Bindungswirkung hat den Vorteil, dass alle Beteiligten darauf vertrauen können, dass die getroffenen Regelungen verbindlich und daher nicht einseitig abänderbar sind.

Ein weiterer Unterschied besteht bei der Errichtung: Das Testament kann entweder handschriftlich errichtet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Ein Erbvertrag ist zwingend öffentlich zu beurkunden. Letzteres gilt beispielsweise auch beim Erbverzichtsvertrag.

Häusermann + Partner unterstützt Sie gerne bei der Regelung und Planung Ihres Nachlasses und hilft Ihnen beim Verfassen Ihres letzten Willens. www.haeusermann.ch

SACHENRECHT

Zustimmung nach Art. 169 ZGB bei Grundpfandverträgen – Praxisänderung

Celine Krebs, Rechtsanwältin und Notarin

In [BGE 142 III 720](#) hat das Bundesgericht die Anwendung von Art. 169 ZGB bei Schuldbrieferrichtungen zu Lasten von Familienwohnungen präzisiert.

Gestützt auf den obgenannten Entscheid des Bundesgerichts haben die Grundbuchämter im Kanton Bern eine Praxisänderung per 1. Juli 2017 beschlossen: Künftig haben verheiratete oder in registrierter Partnerschaft lebende Alleineigentümer bei der Errichtung eines Grundpfandvertrages zulasten der Familienwohnung immer die Zustimmung des Ehegatten bzw. registrierten Partners vorzulegen.